

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin

Vom 13. Mai 2017

Aufgrund von § 3 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist i.V.m. § 13 Abs. 4 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist und § 10 Abs. 1 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), das zuletzt durch die Verordnung vom 27. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 139) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Durchführungsordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
- § 2 Teilnehmerbegrenzungen, Vorauswahl, Termine, Kosten
- § 3 Bewertung, Punktevergabe, Rangbildung und Ranggleichheit
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Teilnahme am Auswahlverfahren und einzureichende Unterlagen
- § 6 Auswahlgespräch (2.Stufe)
- § 7 Bescheiderteilung
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Umrechnungstabelle lt. § 3 Abs. 2 Nr. 1

Anlage 2: Umrechnungstabelle lt. § 3 Abs. 2 Nr. 2

Anlage 3: Liste mit abgeschlossenen medizinisch relevanten Berufsausbildungen

§ 1

Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Die Technische Universität (TU) Dresden vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Medizin nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH) innerhalb der Quote nach § 3 SächsHZG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studienplätze für den Studiengang Medizin werden im AdH nach dem Ergebnis eines zweistufigen Auswahlverfahrens (AdH-Endergebnis) vergeben, vgl. hierzu § 2 Abs. 1 bis 3. Die Bewerberinnen und Bewerber werden aufgrund ihrer erzielten Ergebnisse im AdH in eine Rangfolge gebracht. Bei Ranggleichheit findet § 18 Abs. 2 SächsStudPIVergabeVO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Teilnehmerbegrenzungen, Vorauswahl, Termine, Kosten

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am AdH wählt die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden Stiftung) im Auftrag der TU Dresden unter den gemäß der SächsStudPIVergabeVO am Auswahlverfahren zu beteiligenden Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus (Vorauswahl). Es werden hierbei nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die den Studienort Dresden als 1. Ortspräferenz für das AdH genannt haben. Die Plätze werden nach einer Rangliste vergeben. Die Rangliste wird jeweils nach den Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigungen (HZB) der Bewerber gebildet.

(2) Die Teilnahme am AdH ist auf 900 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt (1. Stufe). Bei Ranggleichheit findet § 18 Abs. 2 SächsStudPIVergabeVO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) In der 1. Stufe des AdH werden 900 Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der gemäß § 3 vergebenen Gesamtpunkte gerankt. Die Bewerberinnen und Bewerber der hierdurch erlangten Rangplätze 1 - 300 qualifizieren sich für die Teilnahme an einem Auswahlgespräch (2. Stufe). Ranggleiche Personen werden zusätzlich berücksichtigt.

(4) Der Zeitraum der Auswahlgespräche gemäß § 6 wird mindestens sechs Wochen vorher durch die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Dresden (MFD) auf der Website öffentlich bekannt gegeben. Die Einladungen werden mindestens drei Tage vor Beginn der Auswahlgespräche an die durch die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber bei der Stiftung angegebenen E-Mail-Adressen verschickt.

(5) Erscheint eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht zum festgesetzten Termin des Auswahlgespräches oder kann eine der Interviewstationen nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. Die Bewerberin bzw. der Bewerber scheidet in diesen Fällen aus dem hochschuleigenen Auswahlverfahren aus.

(6) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die Kosten, welche ihr bzw. ihm durch die Teilnahme am Auswahlgespräch entstehen. Hiervon erfasst sind insbesondere die Kosten für An- und Abreise sowie für Unterkunft und Verpflegung.

§ 3

Bewertung, Punktevergabe, Rangbildung und Ranggleichheit

(1) Der Rangplatz einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers in den nach § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 2 zu bildenden Ranglisten ermittelt sich jeweils nach der Summe ihrer bzw. seiner maßgeblichen Punktzahlen nach Abs. 2 und 4. Eine höhere Punktzahlsumme bedeutet einen besseren Rangplatz.

(2) In der 1. Stufe des Auswahlverfahrens können an die jeweiligen Bewerber und Bewerberinnen für die verschiedenen Kriterien folgende Maximalpunktzahlen vergeben werden:

1. Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) wird die im Abitur erreichte Punktzahl (Abitur-Maximalgesamtpunktzahl von 900 Punkten) festgelegt. Bei Abiturzeugnissen mit einer anderen Maximalgesamtpunktzahl als 900 Punkte wird mittels Dreisatzrechnung auf eine 900-Punkteskala umgerechnet. Liegen auf dem Abiturzeugnis ausschließlich Noten und keine Punktzahlen vor, erfolgt die Umrechnung von Note in Punktzahl nach der in der Anlage 1 dargestellten Umrechnungstabelle.
2. Die Punktzahl erhöht sich, wenn die naturwissenschaftlichen Fächer Mathematik, Biologie, Chemie und/oder Physik innerhalb der letzten vier Schulhalbjahre vollständig belegt wurden, pro Fach um die sich nach der Umrechnungstabelle in Anlage 2 ergebenden Bonuspunkte. Jedem der vier Schulhalbjahre wird nach dieser Umrechnungstabelle eine AdH-Punktzahl zugeordnet. Die AdH-Punktzahlen der vier Schulhalbjahre werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert.
3. Die Punktzahl erhöht sich für eine abgeschlossene medizinisch relevante Berufsausbildung um maximal 100 Punkte. Die abgeschlossene medizinisch relevante Berufsausbildung ist durch das Zeugnis der staatlichen Prüfung nachzuweisen. Die anerkannten medizinisch relevanten Berufsausbildungen und deren zugeordnete Bonuspunkte sind der Anlage 3 zu entnehmen. Ausländische Berufsabschlüsse werden nur anerkannt, wenn eine ordnungsgemäße Gleichwertigkeitsbescheinigung des entsprechenden deutschen Berufsabschlusses nachgewiesen wird.
4. Die Punktzahl erhöht sich für die Ableistung eines staatlich anerkannten Dienstes (insbesondere Freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Dienst als Entwicklungshelfer, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Europäischer Freiwilligendienst, Internationaler Jugendfreiwilligendienst, Förderprogramm „Weltwärts“) im Umfang von mindestens 6 zusammenhängenden Monaten (Entwicklungshelfer bzw. Entwicklungshelferin mindestens 12 Monate) um 30 Punkte.

Berufsausbildungen und Dienste werden ausschließlich bis zur Einsendefrist nach § 5 Abs. 3 im AdH (Ausschlussfrist) berücksichtigt. Die Gesamtpunktzahl bildet die Grundlage für die Rankingliste gemäß § 2 Abs. 3.

(3) In der 2. Stufe des Auswahlverfahrens wird das Auswahlgespräch bewertet. Das Auswahlgespräch besteht aus vier inhaltlich unterschiedlichen Interviewstationen, die jeweils von einem Mitglied der Auswahlkommission durchgeführt werden. In jeder Interviewstation werden sowohl die erreichte Leistung als auch der Globaleindruck anhand standardisierter Bewertungsskalen bewertet. Im Auswahlgespräch können maximal 500 Punkte erreicht werden. Die Ergebnisse der einzelnen Interviewstationen sowie die über die vier Interviewstationen gemittelte Globalnote fließen gleichwertig in das Gesamtergebnis des Auswahlgespräches ein.

(4) Nach Abschluss der Auswahlgespräche wird das AdH-Endergebnis für die Bewerberinnen und Bewerber ermittelt. Dem AdH-Endergebnis liegen die HZB, die

Bonuspunktzahl der 1. Stufe und die Punktzahl der 2. Stufe zugrunde. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber wird nach folgendem Gewichtungungsverhältnis das AdH-Endergebnis bestimmt: HZB = 51%, Bonuspunktzahl (ohne Berücksichtigung der HZB-Punktzahl) der 1. Stufe = 9%, Punktzahl der 2. Stufe = 40%. Die Berechnung der Anteile im AdH-Endergebnis erfolgt durch lineare Transformation. Auf Basis der AdH-Endergebnisse wird die abschließende AdH-Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit findet § 18 Abs. 2 SächsStudPIVergabeVO Anwendung. Diese Rangliste wird in einer Sitzung der Auswahlkommission abschließend eingehend überprüft und durch diese fristgerecht an die Stiftung übermittelt.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät für die Dauer eines Auswahlverfahrens durch den Rektor bestellt. Ihre Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf das Auswahlverfahren vorbereitet und in eignungsdiagnostischen Methoden geschult. Die Mitglieder der Auswahlkommission führen die Auswahlgespräche durch, eine Interviewstation wird jeweils von einem Mitglied besetzt. Die Auswahlkommission ist bei einer Anwesenheit von 5 Mitgliedern, worunter stets die Leiterin bzw. der Leiter des AdH anwesend sein muss, beschlussfähig.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter des AdH ist eine hauptberuflich wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein hauptberuflich wissenschaftlicher Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät. Sie bzw. er wird jährlich vom Rektor zum Auswahlkommissionsmitglied berufen. Sie bzw. er hat die Aufgabe, das Auswahlverfahren nach inhaltlichen und formellen Vorgaben zu koordinieren und zu überwachen. Entscheidungen im Rahmen des AdH sind mit ihr bzw. ihm abzustimmen.

(4) Mitglieder der Auswahlkommission sowie andere am Verfahren Beteiligte können aufgrund von Befangenheit von einer Teilnahme am AdH ausgeschlossen werden. Befangenheit wird angenommen, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der bzw. des Betroffenen zu rechtfertigen. Liegen solche Gründe vor, hat die bzw. der Betroffene diese umgehend und rechtzeitig vor Beginn der Auswahlgespräche der Leiterin bzw. dem Leiter des AdH, sonst der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan mitzuteilen. Inwiefern ein Ausschluss erfolgt bzw. die Art des Einsatzes hierdurch geändert wird, ist im Einzelfall vom der Leiterin bzw. dem Leiter des AdH bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu entscheiden.

(5) Befangenheit ist von vornherein anzunehmen, wenn Betroffene und Teilnehmende des AdH in folgenden Verhältnissen zueinander stehen: Ehepartner, Verlobte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandte oder bis zum zweiten Grade Verschwägerte oder als verschwägert Geltende, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

§ 5

Teilnahme am Auswahlverfahren und einzureichende Unterlagen

(1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer nach der SächsStudPIVergabeVO frist- und formgerecht mit den erforderlichen Nachweisen am zentralen Vergabeverfahren der Stiftung teilgenommen hat und anschließend der Technischen Universität Dresden durch die Stiftung mitgeteilt worden ist.

(2) Folgende Unterlagen sind in amtlich beglaubigter Kopie bei der Stiftung einzureichen:

1. das Zeugnis der allgemeinen oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. ggf. geeignete Nachweise über die Absolvierung eines staatlich anerkannten Dienstes,
3. ggf. Zeugnis einer abgeschlossenen medizinisch relevanten Berufsausbildung.

(3) Die Prüfung der Nachweise für die Vorauswahl und die AdH-Stufe 1 erfolgt durch die Stiftung. Für das Einsenden der Nachweise gelten die Einreichfristen für Alt- und Neuabiturienten der Vergabeordnung der Stiftung für Hochschulzulassung in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Am Tag des Auswahlgespräches ist von jeder Bewerberin und jedem Bewerber bei der Anmeldung zum Gespräch ein amtlicher Ausweis zur Feststellung der Personenidentität sowie ein tabellarischer Lebenslauf vorzulegen, durch welchen die Mitglieder der Auswahlkommission in Vorbereitung auf die Interviewstationen bereits Auskunft über Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung der jeweiligen Teilnehmerin bzw. des jeweiligen Teilnehmers für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, erlangen. Der tabellarische Lebenslauf darf maximal eine A4-Seite (Vorder- und Rückseite) umfassen und soll ein aktuelles Passfoto enthalten. Der tabellarische Lebenslauf wird im Anschluss an das Auswahlgespräch, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, archiviert. Wird der tabellarische Lebenslauf nicht zur Anmeldung vorgelegt, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber vom Auswahlgespräch ausgeschlossen.

(5) Bei mangelndem Nachweis der von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber aufgeführten Leistungen werden diese als nicht erbracht gewertet.

§ 6

Auswahlgespräch (2. Stufe)

(1) Als 2. Stufe des AdH soll das Auswahlgespräch Aufschluss über Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für das Studium der Medizin und dem damit angestrebten Beruf als Ärztin bzw. Arzt geben. Insbesondere dient es der ganzheitlichen Beobachtung und Würdigung des Auftretens der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ihres bzw. seines Ausdrucks- und Kommunikationsverhaltens sowie ihres bzw. seines Sozialverhaltens in schwierigen Gesprächssituationen.

(2) Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber führt mindestens 4 Kurzgespräche (Interviewstationen) mit je einer Dauer von maximal 12 Minuten zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten mit den jeweiligen Mitgliedern der Auswahlkommission. Die Auswahlgespräche werden als nicht öffentliche, standardisierte Einzelgespräche durchgeführt. An jeder Station werden die spezifischen Kriterien des Anforderungsprofils für

den Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät geprüft. Die Dekanin bzw. der Dekan, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan und die Leiterin bzw. der Leiter des AdH können die Anwesenheit oder Beteiligung nicht stimmberechtigter Beisitzerinnen und Beisitzer zulassen.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgespräches wird an jeder Station ein Protokoll erstellt, welches die jeweilige Bewerberin bzw. den jeweiligen Bewerber, Zeit und Ort des Auswahlgespräches, die Dauer, die angesprochenen Themenkomplexe und die Bewertung enthält. Die Protokolle sind nicht öffentlich und dienen ausschließlich dem Zweck einer standardisierten Beurteilung der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers. Die Bewertung der jeweiligen Interviewstation erfolgt anhand einer Gesamtpunktzahl. Die Ergebnisse der einzelnen Interviewstationen einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers fließen mit jeweils gleicher Gewichtung in die Gesamtbewertung des Auswahlgespräches ein.

§ 7 Bescheiderteilung

Die Erstellung und Versendung der Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erfolgt durch die Stiftung im Namen und im Auftrag der TU Dresden.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2017/18. Sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin vom 17. April 2016 ihre Geltung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technische Universität Dresden vom 25. Januar 2017 und der Genehmigung des Rektorats vom 2. Mai 2017.

Dresden, den 13. Mai. 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans-Müller Steinhagen

Anlage 1
Umrechnungstabelle lt. § 3 Abs. 2 Nr. 1

HZB-Durchschnittsnote	umgerechnete HZB-Punkte
1,0	862
1,1	814
1,2	796
1,3	778
1,4	760
1,5	742
1,6	724
1,7	706
1,8	688
1,9	670
2,0	652
2,1	634
2,2	616
2,3	598
2,4	580
2,5	562
2,6	544
2,7	526
2,8	508
2,9	490
3,0	472
3,1	454
3,2	436
3,3	418
3,4	400
3,5	382
3,6	364
3,7	346
3,8	328
3,9	310
4,0	300

Liegen auf dem Abiturzeugnis lediglich Noten vor, erfolgt die Umrechnung auf HZB-Punkte (Gesamtpunktzahl 900) anhand dieser Tabelle.

Anlage 2
Umrechnungstabelle lt. § 3 Abs. 2 Nr. 2

HZB Halbjahrespunktzahl	HZB Halbjahresnote	AdH Punkte pro Halbjahr
15 bis 13	1,0 bis 1,5	6
12 bis 10	1,6 bis 2,5	5
9 bis 7	2,6 bis 3,5	4
6 bis 4	3,6 bis 4,5	3
3 bis 1	4,6 bis 5,5	2
0	6,0	0

Jedem der vier Schulhalbjahre wird nach dieser Umrechnungstabelle eine AdH Punktezahl zugeordnet. Die AdH Punktzahlen der vier Schulhalbjahre werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert.

Anlage 3**Liste mit abgeschlossenen medizinisch relevanten Berufsausbildungen**

	Systematik-Nr. Bundesagentur f. Arbeit	Ausbildungsabschluss	Bonus- punkte
1.	B 82102-901	Altenpfleger/in	100
2.	B 81332-903	Anästhesietechnische/r Assistent/in	100
3.	B 82222-900	Assistent/in - Gesundheitstourismus/-prophylaxe	100
4.	B 82502-900	Assistent/in - medizinische Gerätetechnik	100
5.	B 81733-902	Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in	100
6.	B 82522-900	Augenoptiker/in	100
7.	B 41212-901	Biologisch-technische/r Assistent/in	100
8.	B 41212-902	Biologielaborant/in	100
9.	B 41212-901	Biotechnologisch/er Assistent/in	100
10.	B 41322-912	Chemielaborant/in	100
11.	B 41322-901	Chemisch-technische/r Assistent/in	100
12.	B 24512-922	Chirurgiemechaniker/in	100
13.	B 81762-900	Diätassistent/in	100
14.	B 81723-900	Ergotherapeut/in	100
15.	B 81302-903	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	100
16.	B 81302-902	Gesundheits- und Krankenpfleger/in	100
17.	B 81353-900	Hebamme/Entbindungspfleger/in	100
18.	B 83132-900	Heilerziehungspfleger/in	100
19.	B 81222-903	HNO-Audiologieassistent/in	100
20.	B 82532-900	Hörgeräteakustiker/in	100
21.	B 81733-900	Logopäde/Logopädin	100
22.	B 81712-900	Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in	100
23.	B 73342-901	Medizinische/r Dokumentar/in	100
24.	B 73342-900	Medizinische/r Dokumentationsassistent/in	100
25.	B 81102-901	Medizinische/r Fachangestellte/r	100
26.	B 81222-901	Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik	100
27.	B 81212-900	Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in	100
28.	B 81232-900	Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in	100
29.	B 81343-903	Notfallsanitäter/in (<i>ehem. Rettungsassistent/in</i>)	100
30.	B 81332-901	Operationstechnische/r Angestellte/r	100
31.	B 81332-900	Operationstechnische/r Assistent/in	100
32.	B 82512-903	Orthopädiemechaniker/in und Bandagist/in	100
33.	B 81132-900	Orthoptist/in	100
34.	B 81822-900	Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in	100
35.	B 81713-901	Physiotherapeut/in	100
36.	B 81342-901	Rettungssanitäter/in	10
37.	B 41222-900	Präparationstechnische/r Assistent/in	100
38.	B 81142-901	Tiermedizinische/r Fachangestellte/r	100
39.	B 81242-901	Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in	100
40.	B 81112-901	Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r	100
41.	B 81113-900	Zahnmedizinische/r Fachassistent/in	100
42.	B 82542-900	Zahntechniker/in	100
43.	B 81212-901	Zytologieassistent/in	100